



**Michael Alexis Barrot**

lic. iur., LL.M., dipl. Steuerexperte,  
Rechtsanwalt, Partner  
Leiter Steuern  
Telefon +41 58 258 10 00  
michael.barrot@bratschi.ch

## Steueraspekte bei Investments in alternative Anlagen

**Der vorliegende Artikel hat die steuerliche Behandlung von in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen in Bezug auf Investments in alternative Anlagen zum Gegenstand. Dabei beschränken sich die Ausführungen hinsichtlich der inländischen kollektiven Kapitalanlagen auf den vertraglichen Anlagefonds (FCP), die Investmentgesellschaft mit variablen Kapital (SICAV) sowie die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KmGK).**

### 1. Direkte Steuern

Die FCP, SICAV und KmGK werden grundsätzlich transparent behandelt, weshalb keine Steuerpflicht in der Schweiz besteht. Die Besteuerung der Erträge erfolgt auf Ebene der Investoren. Allfällige Kapitalgewinne im Privatvermögen bei in der Schweiz ansässigen Investoren sind nicht steuerbar, sofern diese separat ausgewiesen werden – Prinzip des steuerfreien Kapitalgewinnes, was insbesondere bei Private Equity Strukturen von Relevanz ist. Die diesbezüglichen Anforderungen (bspw. separates Reporting, Nachweis etc.) sind mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) im Rahmen eines Rulings vorab verbindlich festzulegen.

Bei den ausländischen kollektiven Kapitalanlagen wird das Anlagegefäss – sofern es als Personengesellschaft aufgesetzt ist – grundsätzlich ebenfalls transparent behandelt, weshalb keine Steuerpflicht im Ausland besteht. Die Besteuerung der Erträge erfolgt auch hier auf Ebene der Investoren. Bei in der Schweiz ansässigen Investoren sind die Kapitalgewinne im Privatvermögen ebenfalls nicht steuerbar, sofern diese separat ausgewiesen werden und die diesbezüglichen Reporting-Vorschriften der ESTV beachtet werden.

### 2. Verrechnungssteuer

#### 2.1 Grundsatz

Der Ertrag aus FCP, SICAV und KmGK unterliegt – ungeachtet dessen, ob eine Ausschüttung oder Wiederanlage (Thesaurierung) vorgenommen wird – grundsätzlich der Verrechnungssteuer von 35%. Kapitalgewinne, Rückführung von Kapitaleinlagereserven sowie Kapitaleinzahlungen von Anlegern sind grundsätzlich steuerbefreit. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Steuerpflicht durch Meldung steuerbarer Erträge an die ESTV erfüllt werden.

Inhaber von Anteilen mit Domizil im Ausland haben Anspruch auf Rückerstattung der von den Erträgen dieser Anteile abgezogenen Verrechnungssteuer, sofern diese Erträge zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Der Abzug der Verrechnungssteuer kann unterbleiben, wenn die Voraussetzungen für die Domizilerklärung (Affidavit) erfüllt sind. Der Verrechnungssteuerpflichtige hat dabei glaubhaft zu machen, dass der steuerbare Ertrag von Anteilen voraussichtlich dauernd zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen wird. In diesem Fall ist die Steuer insoweit nicht zu entrichten, als der Ertrag gegen Domizilerklärung (Affidavit) zugunsten eines Ausländers ausbezahlt, überwiesen oder gutgeschrieben wird.

## **2.2 Sonderbestimmungen für ausschüttende FCP, SICAV und KmGK**

Bei Kapitalerträgen entsteht die Steuerforderung grundsätzlich im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird, d.h. mit deren Ausschüttung wie auch im Falle der Auflösung (Liquidation) mit der Ausschüttung des restlichen Liquidationsergebnisses. Kapitalgewinne, welche durch den FCP, SICAV und KmGK erzielt werden, können ohne Verrechnungssteuerabzug an die Anleger ausgeschüttet werden, sofern die Ausschüttung mit separatem Coupon vorgenommen wird bzw. mittels separatem Ausweis auf der Abrechnung erfolgt.

Sofern nicht der ganze Nettoertrag ausgeschüttet wird, muss der gesamte Gewinnvortrag bei der nächsten Ausschüttung mitberücksichtigt werden. Der Gewinnvortrag stellt steuerbaren Ertrag dar und darf während des Geschäftsjahres nicht verändert werden. Er unterliegt jedoch erst im Ausschüttungszeitpunkt der Verrechnungssteuer.

## **2.3 Sonderbestimmungen für thesaurierende FCP, SICAV und KmGK**

Bei thesaurierenden FCP, SICAV und KmGK entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt der Gutschrift, d.h. bei Übertrag auf das Konto der zur Wiederanlage zurückbehaltenen Erträge, spätestens jedoch vier Monate nach Geschäftsabschluss. Im Fall der Auflösung (Liquidation) entsteht die Steuerforderung mit der Ausschüttung des verbleibenden Liquidationsergebnisses. Die Thesaurierung von Kapitalgewinnen, welche durch die FCP, SICAV und KmGK erzielt wurden, und die separat ausgewiesen wird, unterliegt nicht der Verrechnungssteuer.

## **2.4 Sonderbestimmungen für gemischte FCP, SICAV und KmGK**

Ausschüttungs- und Thesaurierungsbefehle von gemischten kollektiven Kapitalanlagen unterliegen im Zeitpunkt der Ausschüttung bzw. Thesaurierung vollumfänglich der Verrechnungssteuer. Ausschüttungen unterliegen nur dann nicht der Verrechnungssteuer, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Ausschüttung aus zurückbehaltenen und folglich bereits besteuerten Erträgen alimentiert worden ist. Kapitalgewinne, welche durch den FCP, SICAV und KmGK erzielt werden, können ohne Verrechnungssteuerabzug an die Anleger ausgeschüttet werden, sofern die Ausschüttung mit separatem Coupon vorgenommen wird.

### **3. Stempelabgaben**

#### **3.1 Emissionsabgabe**

Die Begründung und Ausgabe von Anteilen in- und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen sind von der Emissionsabgabe ausgenommen bzw. unterliegen nicht der Emissionsabgabe.

#### **3.2 Umsatzabgabe**

Hinsichtlich des Primärmarktes, d.h. der Ausgabe von Anteilen, gilt das Folgende: Die Ausgabe von inländischen Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Die Ausgabe von ausländischen Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen unterliegt der Umsatzabgabe. Während die kollektive Kapitalanlage in Form eines FCP, einer SICAV, einer KmGK oder einer Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) als eine Gegenpartei subjektiv befreit ist, ist die halbe Abgabe für die andere Gegenpartei, den Anleger, grundsätzlich geschuldet. Sieht eine ausländische kollektive Kapitalanlage Capital Commitments vor, so wird die Umsatzabgabe jeweils im Zeitpunkt der Capital Calls anteilmässig abgerechnet. Der Handel von in- und ausländischen Anteilen (Sekundärmarkt) unterliegt der Umsatzabgabe.

Der FCP, die SICAV und die KmGK qualifizieren als befreite Anleger. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche vergleichbar sind mit einem FCP, einer SICAV, einer KmGK im Inland, qualifizieren ebenfalls als befreite Anleger.

### **4. Mehrwertsteuer**

Die gegenüber den FCP, SICAV und KmGK erbrachten Vertriebs- und Verwaltungsleistungen sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Im Umkehrschluss erfolgt bei den Dienstleistungserbringern eine anteilmässige Vorsteuerminderung im Umfang des ausgenommenen Umsatzes.

### **5. Rückforderung von ausländischen Quellensteuern**

Da die schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) den Anspruch auf Gewährung der im Abkommen vorgesehenen Steuerentlastungen grundsätzlich an eine unbeschränkte Steuerpflicht des schweizerischen Ertragsempfängers knüpfen, gilt ein FCP, eine SICAV und eine KmGK nicht als in der Schweiz ansässige Person im Sinne der DBA. Dies hat zur Folge, dass diese die in den DBA vorgesehenen Steuerentlastungen grundsätzlich nicht beanspruchen können.

Die ESTV hat jedoch mit einigen DBA-Partnerstaaten Verständigungsvereinbarungen getroffen, wonach FCP, SICAV und KmGK für den prozentualen Anteil der auf in der Schweiz ansässige Anleger entfallenden Erträge die Steuerentlastung gleichwohl in eigenem Namen geltend machen können. Die Steuerentlastung erfolgt dabei entweder auf dem Weg der Rückerstattung oder direkt an der Quelle. In der Regel bleibt jedoch eine Sockelsteuer von 15% bestehen.

Für quellensteuerbelastete Erträge aus Ländern, mit welchen keine solchen Verständigungsvereinbarungen existieren, kann der FCP, die SICAV und die KmGK keine Steuerentlastung beanspruchen. In solchen Fällen steht das Recht auf Inanspruchnahme der Steuerentlastung ausschliesslich dem Anleger zu. Diesbezüglich empfiehlt es sich, die Struktur zwecks Steuereffizienz auf die Zielländer, in welche mittels alternative Anlagen investiert werden soll, abzustimmen.

---

**Bratschi AG** ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 85 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

<b>Basel</b> Lange Gasse 15 Postfach CH-4052 Basel Telefon +41 58 258 19 00 Fax +41 58 258 19 99 basel@bratschi.ch	<b>Bern</b> Bollwerk 15 Postfach CH-3001 Bern Telefon +41 58 258 16 00 Fax +41 58 258 16 99 bern@bratschi.ch	<b>Lausanne</b> Avenue Mon-Repos 14 Postfach 5507 CH-1002 Lausanne Téléphone +41 58 258 17 00 Téléfax +41 58 258 17 99 lausanne@bratschi.ch	<b>St. Gallen</b> Vadianstrasse 44 Postfach 262 CH-9001 St. Gallen Telefon +41 58 258 14 00 Fax +41 58 258 14 99 stgallen@bratschi.ch	<b>Zug</b> Industriestrasse 24 CH-6300 Zug Telefon +41 58 258 18 00 Fax +41 58 258 18 99 zug@bratschi.ch	<b>Zürich</b> Bahnhofstrasse 70 Postfach CH-8021 Zürich Telefon +41 58 258 10 00 Fax +41 58 258 10 99 zuerich@bratschi.ch
--	--	---	---	---	---

© Bratschi AG, Vervielfältigung bei Angabe der Quelle gestattet

www.bratschi.ch